

I . Satzung
zur Änderung Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Senheim vom 26.3.2003
vom 03.10.2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 der Friedhofssatzung erhält folgenden Abs. 6:

(6) Ortsfremde, für die kein Bestattungsanspruch besteht, können nach Maßgabe einer Sondervereinbarung außerhalb der Gebührenregelung auf dem Friedhof bestattet werden.

§ 2

§ 9 der Friedhofssatzung erhält folgenden Absatz 5:

(5) Die Grundflächen der Grabstellen beträgt (Breite x Länge) bei

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) Reihengrabstätten | 0,80 m x 2,00 m |
| b) Wahlgrabstätten | 2,00 m x 2,00 m |
| c) Urnenreihengrabstätten | 0,80 m x 0,80 m |
| d) Urnenwahlgrabstätten | 1,60 m x 0,80 m |
| e) Kindergräber | 0,60 m x 1,20 m |

§ 3

§ 22 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und Grabumrandungen durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragte entfernt und die Grabstätten eingeebnet. Die Absicht zur Räumung der Grabstätten wird drei Monate vor Beginn der Arbeiten ortsüblich bekannt gemacht, so dass die Angehörigen die Möglichkeit haben, Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen selbst zu entfernen. Die Kosten für die Räumung der Grabstätte sind von dem jeweiligen Verpflichteten gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senheim, den _____

Für die Ortsgemeinde Senheim:

Lothar Stenz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.